

# **Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule der Mittelsächsischen Kultur gGmbH**

vom 01.08.2009 mit Änderung gültig ab 01.11.2011

## **§ 1 Name, Träger**

- 1.1. Die Mittelsächsische Kultur gemeinnützige GmbH führt die Musikschule als eine gemeinnützige Einrichtung. Die Musikschule führt die Bezeichnung „Musikschule der Mittelsächsischen Kultur gGmbH“. Sie gliedert sich in die Hauptstandorte Freiberg, Flöha, Mittweida und Döbeln mit den entsprechend zu betreuenden Zweigstellen.
- 1.2. Die Musikschule der Mittelsächsischen Kultur gemeinnützigen GmbH ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen (VdM).
- 1.3. Die Anzahl der hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter und des Verwaltungspersonals wird durch den Stellenplan der Mittelsächsischen Kultur gemeinnützigen GmbH bestimmt.

## **§ 2 Aufgaben der Musikschule**

Die Musikschule pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Musikunterricht im instrumentalen oder vokalen Bereich zusätzlich zum Fachunterricht der allgemeinbildenden Schulen anzubieten, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und auch eine vorberufliche Fachausbildung zu gewährleisten.

Musikschulen:

- bieten einen qualifizierten und kontinuierlichen Unterricht entsprechend dem VdM-Strukturplan
- fördern als Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung und des allgemeinen musikalischen Bildungswesens das aktive Laienmusizieren
- dienen der Begabtenfindung und –förderung im Hinblick auf eine spätere Berufsausbildung
- bieten den Unterricht möglichst flächendeckend an und stehen allen Bevölkerungsgruppen offen
- können weitere Angebote einbeziehen (Tanz, Theater, Bildende Kunst, Medien, Literatur u. a.)

Sie kooperiert mit den Kindertagesstätten, Schulen und Kultureinrichtungen im Landkreis.

## **§ 3 Aufbau und Angebot**

- 3.1. Das kulturelle Bildungsangebot der Musikschule steht allen Bevölkerungsschichten des Landkreises Mittelsachsen offen und erfolgt auf freiwilliger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
- 3.2. Der Aufbau der Musikschule entspricht dem Strukturplan des VdM.  
Der Musikunterricht ist in Stufen gegliedert und enthält folgende Bestandteile:
  - a) Grundstufe
  - b) Unter-, Mittel- und Oberstufe
  - c) Ensemblefächer
  - d) Ergänzungsfächer
  - e) weitere Angebote

- 3.3. Die Musikschule bietet einen geregelten, sich an dem Strukturplan des VdM orientierenden Musikunterricht. Der Unterricht enthält folgende verbindliche Bestandteile:
- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| a) Grundstufe   | im Gruppen- und<br>Klassenunterricht |
| - Musikalische Frühsterziehung (Alter 0 bis 4 Jahre)  |                                      |
| - Musikalische Früherziehung (Alter 4 bis 6 Jahre)    |                                      |
| - Blockflötenkreise, Percussion (Alter 6 bis 8 Jahre) |                                      |
| b) Unter-, Mittel- und Oberstufe                      | im Einzel- und<br>Gruppenunterricht  |
| - Instrumental- und Vokalfächer                       |                                      |
| c) Ensemblefächer                                     | im Gruppen- und<br>Klassenunterricht |
| - Ensembles in verschiedenen Fachbereichen            |                                      |
| - Chöre, Singkreise                                   |                                      |
| d) Ergänzungsfächer                                   | im Klassenunterricht                 |
| - Musiklehre/ Musikgeschichte                         |                                      |
| e) weitere Angebote                                   | im Gruppen- und<br>Klassenunterricht |
| -Tanz   |                                      |
| - Jazztanz  |                                      |
| - Ballett   |                                      |
| - Liedbegleitung                                      |                                      |
| - Okarinakreis  |                                      |
| - Malen/ Zeichnen                                     |                                      |

#### **§ 4 Umfang der Unterrichtsleistung**

- 4.1. Der Unterricht wird in allen Bereichen Grundstufe, Unter-, Mittel- und Oberstufe, Ensemble- und Ergänzungsfächer und in den weiteren Angeboten kalenderjährlich zu mindestens 35 Unterrichtseinheiten (UE) je gewähltem Fach erteilt. Die Musikschule ermöglicht ihren Schülern in Abstimmung mit den Fachlehrern die Teilnahme an Vorspielen, Wettbewerben, Prüfungen u. ä.
- 4.2. Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschule bzw. den von ihr bereitgestellten Räumen statt, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 4.3. Der Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird in den unterschiedlichen Ausbildungsstufen in der Regel wöchentlich als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt und mit einem oder mehreren Ergänzungsfächern verbunden. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten, soweit nicht je nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.
- 4.4. Der Schüler ist zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und den Ergänzungsfächern verpflichtet. Entschuldigungen sind nach Möglichkeit 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn beim Fachlehrer oder in der Musikschule vom gesetzlichen Vertreter vorzunehmen.
- 4.5. Für den Unterricht sind die Rahmenlehrpläne des VdM verbindlich. Künstlerische Leistungsnachweise können in Vorspielen, Konzerten oder Prüfungen erbracht werden. Jeder Schüler sollte einmal im Jahr an einem Vorspiel teilnehmen, kann eine Prüfung ablegen und ein Zeugnis erhalten. Die Teilnahme an Wettbewerben findet dabei Berücksichtigung.

- 4.6 Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme der Schüler gehört zur Ausbildung.
- 4.7 Öffentliche Auftritte, Teilnahme an Wettbewerben und Prüfungen von Schülern der Musikschule bedürfen der Absprache mit dem Fachlehrer.

### **§ 5 Prüfungen**

- 5.1. Jeder Schüler hat die Möglichkeit, am Ende einer Ausbildungsstufe im Bereich Unter-, Mittel- und Oberstufe eine Prüfung vor einer Fachkommission abzulegen. Das Zeugnis der Mittelstufe wird nur mit erfolgreichem Bestehen der Musiklehre zuerkannt. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der jeweilige Fachlehrer.
- 5.2. Auf Anforderung kann eine schriftliche Bestätigung (Testat) über die Teilnahme an der Ausbildung ausgestellt werden.
- 5.3. Prüfungen können auch Schüler, die ihre Ausbildung nicht in dieser Musikschule erhalten, ablegen. Die Anmeldung hat spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Eine entsprechende Beurteilung des Fachlehrers muss vorliegen. Eine Zulassung nach § 5 Abs. 1 obliegt dem Leiter der Musikschule.

### **§ 6 Ferien und Feiertage**

Es gilt die im Bundesland Sachsen gültige Feiertagsregelung sowie die Ferienregelung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

### **§ 7 Haftung und Aufsicht**

- 7.1. Alle Schüler sind verpflichtet, sich am Unterrichtsort und dem zugehörigen Gelände so zu verhalten, dass der Unterricht und alle angrenzenden Anwohner nicht gestört werden. Das betrifft insbesondere das Vermeiden von Lärm. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Alle Spiele (besonders Ballspiele) im Bereich des Geländes sind untersagt. Den Anweisungen der Lehrkräfte, der Verwaltungsmitarbeiter und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Für abgestellte Fahrzeuge (Pkw, Fahrräder etc.) am Unterrichtsort wird keine Haftung übernommen. Die Feuerwehrezufahrt ist freizuhalten.
- 7.2. Die Schüler der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Musikschuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für schuldhaft herbeigeführte Schäden am Inventar.
- 7.3. Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während des Unterrichts und der von der Musikschule organisierten Veranstaltungen.
- 7.4. Für Veranstaltungen, Probelager und Konzerte außerhalb der Musikschule gilt die Aufsichtspflicht am Treffpunkt (Ort) und zur vereinbarten Treffzeit sowie bei An- und Rückfahrt durch die von der Musikschule organisierten Fahrten bis zur Beendigung dieser Veranstaltung.
- 7.5. Die Schüler der Musikschule sind beim Kommunalen **Schadensausgleich (Haftpflicht- und Unfallversicherung) und der Unfallkasse Meißen für Spätfolgen versichert.**

## **§ 8 Leiter und Lehrkräfte der Musikschule**

- 8.1. Die Musikschule wird von einem durch den Träger berufenen, hauptamtlichen Leiter geführt. Dieser muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplomprüfung für Musikerzieher oder musikalisch pädagogische Ausbildung) sowie über pädagogisch praktische Erfahrungen verfügen.
- 8.2. Die Geschäftsführung kann den Leiter der Musikschule zum Abschluss der Unterrichtsverträge, der Ermäßigungen, der Entscheidung über eine Entgelterstattung bei Unterrichtsausfall sowie zu weiteren Handlungen, zu denen die Geschäftsführung nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt und verpflichtet ist, bevollmächtigen.
- 8.3. An der Musikschule unterrichten angestellte Lehrkräfte sowie Honorarlehrkräfte. Alle Lehrkräfte müssen in der Regel eine musikpädagogische Befähigung, die staatliche Prüfung als Diplom-Musikerzieher oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.

## **§ 9 Unterrichtsvertrag**

- 9.1. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 9.2. Mit der Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages durch den Schüler, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter einerseits und der Geschäftsführung andererseits, kommt der verbindliche Vertrag zustande. Durch die Unterschrift erkennt der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an. Hierzu gehören auch die Regelungen der Hausordnung.
- 9.3. Der Vertrag berechtigt zur Teilnahme am Unterricht.
- 9.4. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Gesetzes zum Schutze der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (SächsDSG) in der jeweils geltenden Fassung genutzt.

## **§ 10 Kündigung und Widerruf**

- 10.1. Die ordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages ist bis zum 30.11. zum 31.01. des Folgejahres bzw. bis zum 31.5. zum 31.7. des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Kündigung nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.
- 10.2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund seitens des Schülers liegt insbesondere vor,
  - wenn der Schüler in einen anderen Wohnort verzieht oder
  - aus ärztlich attestierten Krankheitsgründen nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- 10.3. Ein wichtiger Grund seitens der Musikschule liegt insbesondere dann vor,
  - wenn fällige Entgeltzahlungen länger als zwei Monate im Verzug sind,
  - bei unzureichenden Unterrichtsleistungen und
  - bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht.

- 10.4. Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt.
- 10.5. Macht der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, von einem ihm zustehenden gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, so hat er bereits erhaltene Unterrichtsmaterialien zurückzusenden, soweit diese als Paket versandt werden können. Bis zu einem Wert der Materialien von 40 EUR trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung.

### **§ 11 Unterrichtsentgelt**

- 11.1. Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist entgeltpflichtig. Es gilt die jeweils vom Aufsichtsrat bestätigte Entgeltübersicht, die als Anlage Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule ist.
- 11.2. Für die Ensemble- und Ergänzungsfächer wird kein Entgelt erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Unterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe ist.
- 11.3. Schuldner der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Entgelte sind die Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

### **§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- 12.1. Das jährliche Entgelt wird nach der ersten Unterrichtsstunde fällig. Auf Antrag kann Ratenzahlung vereinbart werden. Fällige Entgelte können nach Genehmigung im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden.
- 12.2. Bei Anmeldung während des Kalenderjahres werden die Entgelte anteilig berechnet. Bei Abmeldung im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung endet die Entgeltspflicht mit Ablauf des letzten Vertragsmonats.

### **§ 13 Ermäßigungen**

- 13.1. Ermäßigungen werden nur für den Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe gewährt.  
Unterricht in der Grundstufe, Ensemblefächer, Ergänzungsfächer und weitere Angebote werden nicht ermäßigt.
- 13.2. Eine Sozialermäßigung für den Unterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Höhe von 50 % wird gewährt:
- bei Vorliegen eines Sozialpasses im Landkreis Mittelsachsen
  - bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II und Sozialgeld) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
  - bei geringem Einkommen, wenn die Einkommensgrenze des § 85 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) nicht überschritten wird und die Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII beziehen.
- 13.3. Durch die Geschäftsführung können in Absprache mit dem Leiter/Leiterin der Musikschule in besonderen Fällen einkommensabhängige Ermäßigungen gewährt werden.

- 13.4. Werden Geschwister ohne eigenes Einkommen unterrichtet, so erhält das 2. Kind 25 % und jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % nur für den Unterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung der Geschwister.
- 13.5. Es wird jeweils nur eine Ermäßigung nach den Absätzen 13.2. bis 13.4. gewährt.
- 13.6. Die Ermäßigung muss mit Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich beantragt werden und kann stets nur ab dem Monat des Antragseinganges gewährt werden.

#### **§ 14 Entgelterstattung bei Unterrichtsausfall und vorzeitiger Beendigung**

- 14.1. Fällt Unterricht, für den Entgelt entrichtet wurde, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung der Lehrkraft oder durch Gründe, welche die Musikschule zu vertreten hat, aus und besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden die Zahlungen auf schriftlichen Antrag am Ende des Kalenderjahres in 35tel Anteilen zurückerstattet, wenn die Zahl von 35 Jahreswochenstunden unterschritten wurde.
- 14.2. Kann ein Schüler auf Grund nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, kann ein Antrag auf Erstattung des Entgeltes innerhalb eines Monats nach Beginn der Krankheit gestellt werden. Sofern die Anzahl von 35 Jahreswochenstunden unterschritten wurde, werden die entsprechenden Anteile am Ende des Kalenderjahres zurückerstattet. Das Verhältnis der Rückerstattung wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{nicht durchgeführte UE}}{35 \text{ UE}}$$

- 14.3. Für nachzuholenden Unterricht können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt werden.
- 14.4. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen des Unterrichtsausfalls sind gegenüber der Musikschule ausgeschlossen.

#### **§ 15 Instrumente**

- 15.1 In der Regel sollte der Schüler beim Beginn des Instrumentalunterrichts über ein Instrument verfügen. Instrumente sollen im Einvernehmen mit Schule bzw. der Lehrkraft erworben werden.
- 15.2. Soweit entsprechende Instrumente im Fundus der Musikschule vorhanden sind, können diese gegen ein entsprechendes Entgelt, das in der Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesen ist, an Schüler der Musikschule ausgeliehen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt ab dem 01.11.2011.

Freiberg, den 07.09.2011

gez. Dr. Manfred Graetz  
Aufsichtsratsvorsitzender

**Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule  
Entgeltübersicht ab 01.11.2011**

Die Entgelte sind als Jahresentgelt festgesetzt und betragen kalenderjährlich bei mindestens 35 Unterrichtseinheiten pro Schüler:

**Grundstufe**

Musikalische Frühsterziehung ab 8 Schüler (45 min)	130,00 €
Musikalische Früherziehung ab 8 Schüler (45 min)	130,00 €
Blockflötenkreis ab 4 Schüler (45 min)	130,00 €
Percussion ab 4 Schüler (45 min)	140,00 €

**Unter-, Mittel- und Oberstufe**

Einzelunterricht (60 min)	620,00 €
Einzelunterricht (45 min)	470,00 €
Einzelunterricht (30 min)	350,00 €
Gruppenunterricht zu 2 Schülern (45 min)	300,00 €
Gruppenunterricht zu 3 und mehr Schülern (45 min)	210,00 €
Knabenchor Freiberg für Neueinsteiger 1. Jahr (45 min)	100,00 €
Knabenchor Freiberg mit Stimmbildung für Tenor und Bass (90 min)	200,00 €
Knabenchor Freiberg mit Stimmbildung für Sopran- und Altstimmen (135 min)	250,00 €

**Ergänzungsfächer**

Vorbereitungschor des Knabenchores/Musiklehre/ Chöre	80,00 €
Stimmbildung (45 min)	100,00 €

**Ensemblefächer**

Ensemble (sofern kein Hauptfach belegt wird)	120,00 €
--	----------

Die Gesamtchorprobe des Knabenchores ist kostenfrei.

**weitere Angebote**

Tanz ab 8 Schüler (45 min)	130,00 €
Ballett für Anfänger ab 8 Schüler (45 min)	130,00 €
Ballett ab 4. Musikschuljahr für Fortgeschrittene ab 8 Schüler (45 min)	220,00 €
Jazztanz ab 8 Schüler (45 min)	220,00 €
Liedbegleitung ab 4 Schüler (45 min)	140,00 €
Okarinakreis ab 4 Schüler (45 min)	130,00 €
Malen/ Zeichnen (90 min)	240,00 €

**Erwachsenenzuschlag**

Schüler mit Vollendung des 18. Lebensjahres, die ein eigenes Einkommen besitzen (außer Auszubildende, Schüler und Studenten) zahlen für den Unterricht der Unter-, Mittel-, und Oberstufe und für weitere Angebote zusätzlich zum Jahresentgelt einen Aufschlag für den Einzelunterricht in Höhe von

170,00 € je 30 min je Schüler und Kalenderjahr  
 250,00 € je 45 min je Schüler und Kalenderjahr  
 330,00 € je 60 min je Schüler und Kalenderjahr und  
 125,00 € je 45 min je Schüler und Kalenderjahr für die Zweiergruppe.

**Verwaltungspauschale**

Bei Erstanmeldung des Schülers wird eine einmalige Verwaltungspauschale von 10,00 € erhoben, die mit der ersten Rate fällig wird.

**Entgelte für Instrumente**

Die Höhe des monatlichen Nutzungsentgeltes beträgt:

im 1. Jahr	6,00 €
ab 2. Jahr	12,00 €
ab 3. Jahr	18,00 €
ab 4. Jahr	24,00 €

Die Miete für Fremdnutzer beträgt 50,00 € pro angefangene Woche.

Für die Nutzung der Instrumente in der Musikschule (z. B. Klavier, Akkordeon, Schlagzeug, Keyboard etc.) wird ein jährliches Entgelt von 15,00 € erhoben.

**Prüfungen**

Prüfungen für externe Teilnehmer (inkl. Zeugnis) 40,00 €